

## „Soforthilfen und gemeinnützigkeitsrechtliche Sonderregelungen 2020“

### Soforthilfen

Die Thüringer Landesregierung hat in den letzten Tagen intensiv, u. a. auch in enger Abstimmung mit dem Bund, Hilfsprogramme zur Abfederung der finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Epidemie für sehr unterschiedliche Fallkonstellationen entwickelt.

Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

- **Zentrale Informationen und Zugänge zu den Antragsverfahren werden stets aktuell auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank (TAB) [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) bereitgestellt.**
- Bei Beratungsbedarf nutzen Sie bitte auch die dort eingerichtete Hotline 0800 534 56 76.
- **Für Unternehmen und Selbständige** (auch Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe) sind vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten bereits auf den Internetseiten der TAB zugänglich.
- **Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, der Forstwirtschaft, Aquakultur und Teichwirtschaft** können Liquiditätshilfen über die „Corona-Soforthilfe Landwirtschaft“ erhalten. Grundlage bildet die Billigkeitsrichtlinie des TMIL vom 6. April 2020.
- **Soforthilfen für gemeinnützige Thüringer Einrichtungen/Träger aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur, Bildung und Sport und Medien** können bereits seit der 16. KW bei der TAB/GfAW beantragt werden.
- **Nähere Informationen erhalten Sie hier:**

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/medienservice/detailseite/corona-soforthilfeprogramm-fuer-gemeinnuetzige-einrichtungen-und-organisationen/>

[https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw\\_standardseite&pid=63](https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_standardseite&pid=63)

- Stiftungen mit mehr als 50 Beschäftigten wenden sich bitte an die fachlich zuständigen Ministerien, damit dort ggf. im Einzelfall Unterstützungsmöglichkeiten geprüft werden können.

### Steuerliche Maßnahmen

#### (auf dem Gebiet des Gemeinnützigkeitsrechts)



Da die aufgrund der Corona-Krise verordneten Einschränkungen eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung sind und sich viele gemeinnützige Körperschaften für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind engagieren, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen Verwaltungsregelungen getroffen. Sie gelten für Unterstützungsmaßnahmen (gemeinnützige Tätigkeiten), die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 ([siehe Anlage zu diesem Infoblatt](#)) oder unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf;jsessionid=105431741411C4393BA34A239CCFBE96.delivery1-replication?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf;jsessionid=105431741411C4393BA34A239CCFBE96.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=1)

enthält Ausführungen zu:

- Spenden (vereinfachter Zuwendungsnachweis), Arbeitslohnspenden,
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene,
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen,
- steuerlichen Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen,
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Mittelverwendung (insbesondere Behandlung von Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 AO und in der Vermögensverwaltung, Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschlägen) und
- Schenkungsteuer.